



FGVM
FAMILIENGARTENVEREIN MUTTENZ

- BAUVORSCHRIFTEN

- FAMILIENGARTENORDNUNG

Ausgabe 2022

Revidiert nach Beschluss GV 2021, 28.6.2021

Aktualisiert nach Vorschlag Gemeinde MuttENZ vom 24.5.2022

FGVM - BAUVORSCHRIFTEN

Der Familiengartenverein Muttentz erlässt für sein Familiengartenareal „Hardacker“ (Parzelle Nr. 1231, Gebiet Hofacher) in der Gemeinde Muttentz die nachfolgenden Bauvorschriften. Der Situationsplan Nr. 1098/5 vom März 1974 und das Zonenreglement Landschaft ZRL vom 5.5.2010 der Gemeinde Muttentz sind integrierender Bestandteil dieser Bauvorschriften.

Für sämtliche Neu-, An- und Umbauten, sowie bauliche Änderungen an Gartenhäuschen ist nach Absprache mit dem Arealchef/Vorstand ein entsprechendes Baugesuch einzureichen.

Pergolen, Solaranlagen, Sonnenstoren sind nicht baubewilligungspflichtig, dürfen jedoch erst nach Absprache mit dem Arealchef/Vorstand erstellt werden.

1. Gartenhäuschen

1.1 Standort und Material:

Die Gartenhäuschen müssen an den Standorten gemäss Situationsplan 1098/5 der Gemeinde Muttentz vom 4. März 1974 aufgestellt werden und sind in Holz auszuführen.

Der Grundriss richtet sich ebenfalls nach dem Situationsplan 1098/5.

Es sind nur Sattel- oder Pultdächer zugelassen.

Grenzabstand:	3.00 m
Wegabstand im Areal:	2.50 m
Baulinienabstand vom Weg südl. Wall:	8.00 m

Für Gartenhäuschen ist ein Baugesuch nach geltendem Raumplanungs- und Baugesetz **über den Vorstand** einzureichen.

Gesetzliche Vorgaben:

Für Kleinbauten bis 12 m² Grundfläche und bis 2.5 m Höhe ist ein Baugesuch über den Vorstand an die Gemeinde Muttentz einzureichen.

Für Bauten, welche diese Masse überschreiten, ist ein Baugesuch über den Vorstand an das kantonale Bauinspektorat einzureichen.

1.2 Abmessungen:

Erlaubte Abmessungen im Gartenareal Hardacker:

Grundfläche (ohne Anbau):	max. 10 m ²
Firsthöhe:	max. 2.80 m

1.3 Anstrich:

Der Aussenanstrich muss gefällig sein und darf nicht grell in Erscheinung treten.

1.4 Dach:

Als Material dürfen Ziegel, Faserzementplatten, Bitumenwellplatten, Schindeldachpappe, sowie Blech- und Kunststoff- Dachsysteme verwendet werden. Andere Materialien sind nicht zugelassen. Alle Dächer müssen fachgerecht und sturmsicher verbaut sein.

Besonders bei Blechdächern ist auf eine sturmsichere Montage zu achten.

Dachvorsprung:	max. 60 cm
Dachgefälle:	min. 10° / max. 20°

Dacheindeckungs-Farben: grün, braun, terracotta, grau, schwarz oder farblos.

1.5 Solaranlagen:

Solaranlagen sind erlaubt **nach Absprache mit dem Arealchef/Vorstand**.

Die Montage der Panels ist nur auf dem Dach des Gartenhauses oder auf der Pergola erlaubt.

Maximale Panelfläche: 2 m²

Die Anlage ist fachgerecht zu installieren, Es dürfen nur spezielle Solarakkus verwendet werden. Ausserdem ist bei der Verkabelung auf genügend grosse Kabelquerschnitte zu achten.

Es empfiehlt sich, für die Planung und Montage einen Fachmann hinzuzuziehen.
Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Solaranlagen zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.

**Solaranlagen sind beim kantonalen Bauinspektorat meldepflichtig.
Haftung und Versicherung liegen in der Verantwortung der Gartenhausbesitzer**

1.6 **Sonnenstoren:**

Sonnenstoren sind erlaubt, nach Absprache mit dem Arealchef/Vorstand.

1.7 **Innenausbau**

Die Einteilung der Gartenhäuschen innerhalb der max. Abmessungen ist jedem Pächter freigestellt. Wird eine Kochgelegenheit und/oder Heizung eingerichtet, ist deren Umgebung feuersicher zu verschalen und die Sicherheitsabstände sind einzuhalten. (siehe Brandschutzrichtlinien für wärmetechnische Anlagen). Feste Brennstoffe wie Holz oder Kohle sind nicht gestattet.

1.8 **Keller:**

Die Unterkellerung der Gartenhäuschen bis zur max. Fläche des Häuschens (10m²) ist erlaubt nach Absprache mit dem Arealchef/Vorstand.

Der Grundriss des Kellergeschosses richtet sich wie die Gartenhäuschen nach dem Situationsplan 1098/5 der Gemeinde Muttenz vom März 1974.

Das Aushubmaterial darf weder im Garten noch in der Umgebung abgelagert werden. Es muss ordentlich abgeführt und in einer Deponie entsorgt werden.

Der Kellerabgang muss mit einer den kantonalen Bauvorschriften entsprechenden Absturzsicherung versehen werden.

Für das Fundament und den Keller dürfen Beton oder Zementsteine verwendet werden.

1.9 **Gestelle für Bohnenstangen etc. am Gartenhäuschen:**

Zur ordentlichen Unterbringung von Bohnenstangen und dergleichen dürfen offene Gestelle von max. 50 cm Breite unter dem höchst zulässigen Dachvorsprung angebracht werden.

1.10 **Geräteraum / Trocken-WC:**

Für die Unterbringung eines Geräteraumes oder eines Trocken-WC's wird ein Anbau gestattet:

Länge: max. 3.00 m

Breite: max. 90 cm

2. **Andere Bauten und bauliche Anpassungen**

2.1 **Pergolen / gedeckter Sitzplatz:**

Der Anbau einer Pergola resp. eines gedeckten Sitzplatzes kann wahlweise vorne oder an der Seite des Gartenhäuschens erfolgen.

Überdeckte Grundfläche: max. 12.0 m²

Zulässige Höhe: max. 2.5 m

Grenzabstand: min. 60 cm

Die überdeckte Fläche bezieht sich ab Aussenwand Gartenhäuschen bis Aussenkante Pfosten, inkl. Dachvorsprung.

Erlaubt sind Holz- oder Granitpfosten. Geschlossene Seitenwände sind nicht erlaubt.

Bedachungsmaterial und Farbe der Dacheindeckung analog Gartenhäuschen.

Die Planungsgrundlagen sind dem Arealchef/Vorstand vorgängig zu unterbreiten.

2.2 **Windschutzwände / Partyzelte:**

Permanente Einrichtungen gegen Witterungseinflüsse, wie z.B. festmontierte Windschutzwände sind nicht erlaubt.

Partyzelte sind erlaubt, müssen jedoch unmittelbar nach jedem Anlass wieder abgebaut werden.

2.3 Gewächshäuser:

Pro Parzelle ist ein Gewächshaus erlaubt.

Grundfläche:	max. 6 m ²
Firsthöhe ab Terrain:	max. 2.30 m
Traufhöhe:	max. 1.80 m
Grenzabstand:	min. 1.00 m

Es dürfen keine Abbruchfenster verwendet werden.

Vor der Anschaffung muss der Arealchef bzw. der Vorstand informiert werden.

Plastikabdeckungen (Folientunnel und Treibbeete) dienen nur dem vorübergehenden Schutz der Kulturen. Sie sind nur während der Kälteperiode und nur bis max. 80 cm Höhe über Terrain erlaubt.

2.4 Tomatenhäuser

Pro Parzelle ist ein Tomatenhaus erlaubt.

Grundfläche:	max. 7 m ²
Breite:	max. 2.20 m
Höhe:	max. 2.20 m
Grenzabstand:	min. 1.00 m

Die Tomatenhäuser müssen ordentlich aussehen und sturmsicher gebaut sein.

Nach der Ernte, spätestens Ende Oktober, sind die Abdeckungen zu entfernen.

Die Gerüste dürfen über den Winter stehengelassen werden.

2.5 Cheminées oder Backofen:

Für das Aufstellen von Cheminées ist keine spezielle Bewilligung einzuholen.

Für Back-/Pizzaöfen ist vor Baubeginn der Arealchef/Vorstand zu orientieren.

Abmessungen von Back-/Pizzaöfen:

Länge:	max. 2.00 m
Breite:	max. 1.60 m
Höhe:	max. 2.25 m
Grenzabstand:	min. 60 cm

2.6 Wasserleitung / Wasserbehälter / Biotope:

Die Einwohnergemeinde Muttenz ist bis und mit Wasserzähler im Gebäude Hardackerstrasse 201 für die Trinkwasserzuleitung verantwortlich.

Für die Infrastruktur innerhalb des Areals ist der Verein verantwortlich.

Der Verein unterhält, repariert und ersetzt das Wasserleitungsnetz bis zur Parzellengrenze.

Zuständig ist der Vorstand.

Für die Leitungen innerhalb der Parzelle ist der Pächter verantwortlich.

Änderungen und Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands bzw. des Wasserchefs vorgenommen werden. Reparaturarbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Die verbauten Materialien müssen eine SVGW- oder DVGW-Zulassung besitzen.

Wasserhähne für den Aussenbereich (Brunnen und evtl. weitere Zapfstellen) müssen beim Wasserchef bestellt werden und dürfen auch nur von ihm montiert werden.

Wasserbehälter dürfen max. 800 Liter fassen. Die Behälterkante muss mind. 50 cm über Terrain liegen.

Die Behälter sind zu decken. Blechfässer sind nicht gestattet.

Mini-Biotope sind erlaubt. Die Sicherheitsvorkehrungen müssen eingehalten werden.

Der Arealchef/Vorstand muss vorgängig orientiert werden.

2.7 **Bauliche Anpassungen:**

Für Neubauten und bauliche Änderungen an Gartenhäuschen ist ein Baugesuch für Kleinbauten bei der Gemeinde Muttenz einzuholen.

Weitere, im vorliegenden Reglement nicht aufgeführte Bauten sind nicht erlaubt.

Diese, sowie alle Bauten, die den FGVM-Bauvorschriften nicht vollumfänglich entsprechen, müssen

- auf Anordnung des Arealchefs / des Vorstands
- bei behördlichen Beanstandungen (Gemeinde/Kant. Bauinspektorat)
- bei vorgesehenen baulichen Veränderungen
- spätestens jedoch bei einem Pächterwechsel (durch den ausscheidenden Pächter)

in vollem Umfang an die geltenden Bauvorschriften angepasst bzw. entfernt werden.

3. **Inkraftsetzung**

Diese revidierten Bauvorschriften wurden vom Gemeinderat Muttenz genehmigt und treten mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

FGVM Familiengartenverein Muttenz

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Der Präsident:

Der Sekretär:

 

 